

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-287180](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-287180)

V. Bekanntmachung.

- 1) Das neue Schuljahr beginnt Mittwoch den 12. September, an welchem Tage sich die Schülerinnen der I.—VII. Klasse morgens 9 Uhr und jene der Vorschulklassen VIII.—X. um 10 Uhr in ihren Klassenzimmern einzufinden haben. Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden unter Vorlage der Zeugnisse über früheren Schulbesuch, sowie der Geburts- und Impfscheine bis zum 21. Juli auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Sophienstrasse 14) in den Sprechstunden — Mittwoch 11 bis halb 1 und Donnerstag 3 bis halb 5 Uhr — entgegengenommen. Spätere Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Ein letzter Anmeldungstermin soll noch auf die erste oder zweite Septemberwoche anberaunt und in dem hiesigen Tagblatt wie in den Karlsruher Nachrichten bekannt gemacht werden.
- 2) Das Normalalter für den Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. Zum Eintritt in eine der übrigen Klassen werden neben dem entsprechenden Alter die Kenntnisse verlangt, die je in der vorangehenden Klasse erworben werden. Die Aufnahmeprüfung findet in den ersten Tagen nach dem Beginn des Unterrichts statt, die endgültige Einreihung in eine Klasse nicht früher als nach 14tägiger Beobachtung.
- 3) Das Schulgeld wird wie an den übrigen höheren Lehranstalten dahier nach Maßgabe einer von dem Großh. Oberschulrat erlassenen Vorschrift in drei Teilen erhoben und beträgt für die drei Jahresabschnitte:

| | | | | | |
|---|----------------------------------|------------|------------------|-------------|-----------------|
| 1 | vom 11. September bis 11. Januar | in Kl. 1—7 | <i>M.</i> 26,66, | in Kl. 8—10 | <i>M.</i> 20,—. |
| 2 | " 11. Januar " 11. Mai | " " " " | 26,66, | " " " " | 20,— |
| 3 | " 11. Mai " 11. September | " " " " | 26,68, | " " " " | 20,— |

 Das Eintrittsgeld ist für alle Klassen auf *M.* 4 festgesetzt.
 Im übrigen ist auf die von dem Großh. Oberschulrat unterm 17. März v. J. genehmigte „Schulgeldeinzugs-Ordnung“ der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und auf die Verfügung des Großh. Oberschulrats im Verordnungsblatt V vom Jahr 1882 zu verweisen.
- 4) Nach unserer Bekanntmachung in dem Jahresbericht 1879—80 S. 6 können 500 *M.* für Schulgeldebefreiungen verwendet werden. Gesuche um solche sind nach § 23 der Schulgeldeinzugs-Ordnung spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs bei der Schuldirektion einzureichen.
- 5) Die Ferien dauern in der Weihnachtszeit und an Ostern je 14 Tage, an Pfingsten 5 Werktage, am Schluß des Schuljahres 6 Wochen (vom 1. August bis 11. September).
- 6) Zur Hausordnung wird daran erinnert, daß die in den Räumen des Anstaltsgebäudes zurückgebliebenen Gegenstände wie Schirme, Überschuhe u. d. g. bei der Dienerin in Empfang zu nehmen sind. Sollte dies innerhalb 2 Monaten nicht geschehen, so werden dieselben nach Beschluß des Aufsichtsrats dem städtischen Armenrat zur Verfügung gestellt.

- 7) Den Austritt aus der Anstalt wolle man persönlich oder schriftlich wenn immer möglich vor dem Schluß des Schuljahrs anzeigen.
- 8) Aus unserer Unterrichtsordnung teilen wir eine hie und da nicht gehörig beachtete Bestimmung mit, welche lautet:

Jede Schülerin ist unbedingt verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

Findet eine kürzere oder längere Schulversäumnis statt, so ist dieselbe

1. im Krankheitsfall mittelst eines vom Vater oder der Mutter oder deren Stellvertreter ausgestellten Zeugnisses nachträglich zu begründen und
2. bei jedem anderen Anlaß vorher nachzusuchen, und zwar

| | | | |
|---|---|---|------------------|
| für eine einzelne Stunde bei dem betreffenden Lehrer, | „ | „ | Klassenvorstand, |
| „ einen ganzen Tag | „ | „ | der Direktion. |
| „ längere Zeit | „ | „ | |

9. Inbetreff des Verhaltens bei Erkrankungen an Scharlach erinnern wir an nachstehende Anordnung des hiesigen Großh. Bezirksamts vom 21. November 1881:

„Sobald ein Kind einer Familie an Scharlach erkrankt, sind sämtliche in derselben Familienpflege befindlichen Kinder—Geschwister des Erkrankten wie Pensionäre— auf die Dauer von 4 Wochen, vom Tage der jüngsten Erkrankung an gerechnet, von dem Besuche der Schule ausgeschlossen.“

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß etwaige Anträge auf Dispens bei Großh. Bezirksamts einzubringen und zu begründen sind, fügen wir bei, daß nach der Ansicht des Ortsgesundheitsrats „ein Schulkind, in dessen Familie Scharlach ausgebrochen ist, nur dann zur Schule zugelassen werden darf, wenn es bei einer von Scharlach freien Familie Wohnung genommen hat und mindestens 12 Tage seit der Trennung des Kindes von dem Scharlachkranken vorübergegangen sind.“

Karlsruhe, im Juli 1883.

Dr. Löhlein.